

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh



Vorlage 2025/0104

öffentlich

Der Verbandsvorsteher

Jahresabschluss 2024 des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit der Stadt Beckum

Beteiligungen: Fachbereich Ordnung und Soziales der Stadt Ennigerloh

Auskunft erteilt: Frau Baumann | 02521 29-4000 | baumann@beckum.de

Beratungsfolge:

Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh
21.05.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der vom Verbandsvorsteher aufgestellte Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 wird zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Beckum weitergeleitet.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten für den Haushalt des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh.

Erläuterungen:

Im Jahresabschluss ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen.

Gemäß § 18 Absatz 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) finden für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes die Vorschriften der Städte und Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss. Gemäß § 95 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinden vermitteln. Er besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang.

Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 wird vom Vorstandsvorsteher aufgestellt und gemäß § 101 Absatz 1 in Verbindung mit § 95 Absatz 5 GO NRW an die Versammlungsversammlung zur Feststellung weitergeleitet. Diese leitet den Entwurf gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 11 Absatz 1 der Zweckverbandssatzung zunächst zur Prüfung an die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Beckum weiter.

Nach erfolgter Prüfung wird der Jahresabschluss durch die Versammlungsversammlung festgestellt. Diese entscheidet auch über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 36.807,23 Euro, der somit höher ausfällt, als im Haushaltsplan vorgesehen. Geplant war ein Jahresfehlbetrag von 32.011,45 Euro. Wird bei der Bestätigung des Jahresabschlusses durch den Vorstandsvorsteher gemäß § 95 Absatz 5 GO NRW festgestellt, dass der Jahresfehlbetrag höher ausfällt als geplant, so ist dies gemäß § 75 Absatz 5 GO NRW unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Kommunalaufsicht des Kreises Warendorf ist mit Schreiben vom 23.04.2025 darüber in Kenntnis gesetzt worden. Der Kreis Warendorf leitet die Anzeige an die Bezirksregierung Münster weiter. Auswirkungen auf die laufende Haushaltsführung ergeben sich vorerst nicht.

Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Anlage(n):

Entwurf des Jahresabschlusses des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh zum 31.12.2024